



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 16. Februar 2000

Nummer 6

Inhalt	Seite
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitarbeit im Prüfungsverfahren nach der Berufsvormünderprüfungsverordnung	62
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	63
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Waldbewertung im Land Brandenburg	63
Ministerium des Innern	
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	
Verlagerung der Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil II, des Amtsblattes, des Amtlichen Anzeigers sowie der Dokumentationsstelle des Amtsblattes	64
Landespersonalausschuss	
Berichtigung des Grundsatzbeschlusses Nr. 15/2 des Landespersonalausschusses	64
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 6/2000	

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen über die
Entschädigung der ehrenamtlichen Mitarbeit
im Prüfungsverfahren nach der
Berufsvormünderprüfungsverordnung**

Vom 11. Januar 2000

Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Berufsvormünderprüfungsverordnung (BVormPrüfV) vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 II S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg die Entschädigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter, für die Mitglieder der Prüfungskommissionen sowie für die Prüfer wie folgt geregelt:

1. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Mitglieder der Prüfungskommissionen und die Prüfer erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Berufsvormünderprüfungsverordnung Entschädigungen nach folgenden Bestimmungen.

Haben ein Mitglied und sein Stellvertreter an derselben Sitzung/Prüfung teilgenommen, so steht nur dem Mitglied eine Entschädigung zu. Dem stellvertretenden Mitglied steht eine Entschädigung nur insoweit zu, als das ordentliche Mitglied keine Entschädigung erhält.

2. Entschädigungen

2.1 Entschädigungen für den Aufwand

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an der Sitzung des Prüfungsausschusses entstandenen Aufwands wird ein Sitzungstagegeld bis zu der Höhe des Satzes gewährt, der Landesbediensteten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung als Tagegeld zusteht.

Die Vorschriften, nach denen sich bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten oder beendet werden, das Tagegeld vermindert oder ein Tagegeld nicht gewährt wird, gelten entsprechend.

Ausschussmitglieder, die nicht in der politischen Gemeinde des Sitzungsortes wohnen, können bei mehrtägiger Abwesenheit von ihrem Wohnort aus Anlass der Teilnahme an der Sitzung/Prüfung Tages- und Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) erhalten.

2.2 Fahrkostenentschädigung

Den Ausschussmitgliedern werden die Fahrkosten für die zur Sitzung notwendigen Reisen vom Wohnort/Dienstort zum Ort der Sitzung und für die Rückreise gemäß den Bestimmungen des BRKG (§§ 5 und 6 BRKG) erstattet.

2.3 Entschädigung für Entgeltausfall

Die Ausschussmitglieder werden für ihren Verdienstausschlag entschädigt. Angehörige des Öffentlichen Dienstes erhalten keine Entschädigung für Verdienstausschlag.

Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Sie wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet; dabei ist höchstens der Betrag anzusetzen, der einem Zeugen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen als Höchstbetrag zusteht.

Der Verdienstausschlag ist durch Vorlage einer Lohnbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

2.4 Fallpauschale für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 der Berufsvormünderprüfungsverordnung

Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 der Berufsvormünderprüfungsverordnung erhält jeder Prüfer einen Pauschalbetrag von 15 Deutsche Mark pro begutachteter Klausur.

Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Prüfung gemäß § 10 der Berufsvormünderprüfungsverordnung erhält jedes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission einen Pauschalbetrag von 25 Deutsche Mark pro Prüfungsteilnehmer.

3. Auszahlung der Entschädigung

Anträge auf Entschädigung nach Nummer 2 dieser Richtlinie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach der Prüfung/Sitzung unter Angabe der Bankverbindung an die Prüfungsbehörde zu richten.

4. In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 24. Januar 2000

Die staatliche Anerkennung der nachfolgend aufgeführten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist mit Wirkung vom 1. Januar 2000 nach Nummer 5.2.3 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) erloschen:

Arbeiterwohlfahrt

Kreisverband Teltow-Fläming e. V.

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Grünstr. 1
14913 Jüterbog

Landkreis Teltow-Fläming

Gesundheitsamt
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Trebbiner Str. 30b
14943 Luckenwalde

Landkreis Teltow-Fläming

Gesundheitsamt
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Wasserstr. 6a
15806 Zossen

Die nachfolgend aufgeführten Beratungsstellen sind nach § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in Verbindung mit der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle anerkannt worden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2000:

Arbeiterwohlfahrt Wohnstätten gGmbH „Fläming“

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Grünstr. 1
14913 Jüterbog

mit Wirkung vom 1. Februar 2000:

Arbeiterwohlfahrt Wohnstätten gGmbH „Fläming“

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Rudolf-Breitscheid-Str. 72a
14943 Luckenwalde

Pro Familia

Landesverband Brandenburg e. V.

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Rathausstr. 2
14974 Ludwigsfelde

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Waldbewertung im Land Brandenburg

Vom 3. Januar 2000

Die folgende Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Forstbehörden des Landes Brandenburg bei der Durchführung von Bewertungen von Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes.

2. Zuständigkeiten

Für Waldbewertungen im Landeswald sind zuständig:

- die Ämter für Forstwirtschaft für Bewertungsobjekte bis 5 ha im Falle von Verkehrswertermittlungen und Schadenswertermittlungen;
- die Landesforstanstalt Eberswalde für Bewertungsobjekte > 5 ha bei Verkehrswertermittlungen und bei Schadenswertermittlungen;
- die Landesforstanstalt Eberswalde für alle anderen Wertermittlungen.

Bei der Durchführung von Waldbewertung durch die Landesforstanstalt Eberswalde sind die Ämter für Forstwirtschaft in die Erhebung der Waldzustandsdaten bei Bedarf einzubeziehen.

Werden Waldbewertungen durch Forstdienststellen im Körperschafts- und Privatwald durchgeführt, gilt die vorgenannte Zuständigkeitsregelung analog.

3. Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen sind in der Anlage der Richtlinie zur Waldbewertung dargestellt. Diese Bewertungsgrundlagen werden periodisch durch die Landesforstanstalt Eberswalde aktualisiert. Die jeweils gültigen Anlagen können über die Landesforstanstalt Eberswalde, Alfred-Möller-Straße 1, 16225 Eberswalde, bezogen werden.

4. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Waldbewertung im Land Brandenburg tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt die Richtlinie zur Waldbewertung im Land Brandenburg vom 15. Juni 1992 außer Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

64

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 6 vom 16. Februar 2000

Verlagerung der Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil II, des Amtsblattes, des Amtlichen Anzeigers sowie der Dokumentationsstelle des Amtsblattes

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des
Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten
Vom 10. Februar 2000

Die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil II, des
Amtsblattes und des Amtlichen Anzeigers sowie die Dokumen-
tationsstelle des Amtsblattes sind aufgrund des Organisations-
erlasses des Ministerpräsidenten vom 13. Oktober 1999 in den
Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Euro-
paangelegenheiten übergegangen.

Ab dem **16. Februar 2000** sind die oben genannten Stellen
unter folgender Anschrift zu erreichen:

Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten
Referat II.1
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Postadresse:
14460 Potsdam

Telefon: (03 31) 8 66-32 15/32 16/32 17
Telefax: (03 31) 8 66-32 06/30 80/30 81

Berichtigung des Grundsatzbeschlusses Nr. 15/2 des Landespersonalausschusses

Der „Grundsatzbeschluss Nr. 15/2 des Landespersonalaus-
schusses Brandenburg“ vom 8. Dezember 1999 (ABl. 2000
S. 12) ist wie folgt zu berichtigen:

In Nummer 3 ist die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 2“ durch die An-
gabe „§ 41 Abs. 1 Nr. 2“ zu ersetzen.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind
an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0